

ÖSTERREICHISCHES ZENTRUM FÜR NACHHALTIGKEIT

(ZVR-Zahl 273151453)

Satzung

Artikel 1. Allgemeines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Österreichisches Zentrum für Nachhaltigkeit“ (im Folgenden kurz auch der „Verein“ oder „ZFN“).
- 1.2 Sitz des Vereines ist Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, im Rahmen der Vereinsziele auch auf das Ausland.
- 1.3 Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Artikel 2. Ziele und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt nachstehende Ziele:

- 2.1 Förderung des Wirtschaftsstandortes Österreich im Interesse des Gemeinwohls.
- 2.2 Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene.
 - 2.2.1 ökologischer Nachhaltigkeit zur Erhaltung von Mensch, Natur und Umwelt für nachfolgende Generationen;
 - 2.2.2 ökonomischer Nachhaltigkeit zur Schaffung dauerhaft tragfähigen Grundlagen für Erwerb und Wohlstand; sowie
 - 2.2.3 sozialer Nachhaltigkeit im Sinne einer zukunftsfähigen, lebenswerten Gesellschaft, die faire Partizipation aller ihrer Mitglieder ermöglicht.
- 2.3 Förderung von Nachhaltigkeit im Management und Personalbereich von Unternehmen und Institutionen
- 2.4 Förderung von gemeinnützigen und sozialen Projekten.
- 2.5 Förderung einer fairen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aller Größenordnungen und Rechtsformen sowie staatlichen und internationalen Institutionen.
- 2.6 Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Einrichtungen und Institutionen

Artikel 3. Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

- 3.1 Information und Beratung von Entscheidungsträgern aus Wirtschaft, Politik und Administration. Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen zur politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung im Interesse des Gemeinwohls durch Kommissionen und Arbeitsgruppen des Zentrums.
- 3.2 Eigene und vernetzte Forschung wie eigene Publikationen, Tagungen, Gespräche mit Entscheidungsträgern in Wirtschaft, Politik und Mitgliedschaft sowie Kooperationen mit nationalen und internationalen Organisationen.
- 3.3 Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Unternehmern, Führungskräften und Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik, Medien, Kultur, Wissenschaft und Forschung im In- und Ausland.
- 3.4 Stiften und Verleihung von Auszeichnungen, Ehrungen und Preisen. und Entwicklung von Branchenstandards und Zertifizierungen
- 3.5 Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen zur Umsetzung oder wirtschaftlicher Unterstützung der Vereinsziele.
- 3.6 Spenden an gemeinnützige Organisationen.

3.7 Vortragsveranstaltungen, Seminare, Arbeitskreise, Aus- und Weiterbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander sowie durch Servicepartner, Berater und Expertennetzwerke.

Artikel 4. Die finanziellen Mittel des Vereines werden aufgebracht durch

- 4.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- 4.2 freiwillige Beiträge mit oder ohne besonderer Zweckwidmung;
- 4.3 private und öffentliche Subventionen;
- 4.4 Spenden;
- 4.5 Einnahmen aus Events und Publikationen
- 4.6 sonstige Zuwendungen.

Artikel 5. Mitgliedschaften

5.1 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder des Vereins sind: Dr. Markus Bürger, Mag. Elisabeth Forstreiter und Jürgen Gangoly.

5.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und diese durch ihre Mitgliedschaft und aktive Teilnahme am Vereinsleben fördert und unterstützt.

5.3 Ehrenmitglieder

Der Vorstand des Vereins kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl auf nationaler oder internationaler Ebene im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.

Artikel 6. Aufnahme, Dauer der Mitgliedschaft, Ausschluss

6.1 Der Beitrittswillige richtet einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

6.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Aufhebung, Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich beim Obmann (Vorsitzendes des Vorstandes) eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge weiter in Verzug ist. Der Ausschluss darf frühestens nach erfolgloser Frist von dreißig Kalendertagen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens erfolgen, in dem der Ausschluss angekündigt wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich den Vereinsfrieden stört oder den Zielen des Vereines grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vorher hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen.

6.5 Durch einen Ausschluss oder einen Austritt aus dem Verein bleiben die bis dahin entstandenen Beitragspflichten unberührt.

Artikel 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Das Stimmrecht in der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Gründungsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Serviceleistungen und Einrichtungen des Vereins für die jeweilige Mitglieds- und Beitragsgruppe in Anspruch zu nehmen.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines zu fördern und nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.

7.4 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Beitragsrückstand mehr als drei Monate beträgt.

Artikel 8. Organe, Verantwortlichkeiten und Gliederung des Vereines

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung), der Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.

8.1 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

8.1.1 Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Stimmberechtigte Teilnehmer sind die ordentlichen Mitglieder und die Gründungsmitglieder des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung samt Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung abgesandt sein. Zulässig ist die Einladung per E-Mail, durch Veröffentlichung in einem Vereinsorgan des Zentrums für Nachhaltigkeit oder auf seiner Internetplattform. Die E-Mail-Kommunikation ist im Verein der schriftlichen Form gleichgestellt.

Die Generalversammlung muss mindestens alle drei Jahre einberufen werden. Den Ort der Generalversammlung bestimmt der Vorstand.

Die Versammlungsleitung hat der Vorstandsvorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein/ihr Stellvertreter.

8.1.2 Außer den an anderer Stelle genannten Angelegenheiten sind Aufgaben der Generalversammlung:

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes;
- Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern; sowie
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

8.1.3 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur

Vereinsauflösung eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8.1.4 Eine außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder beim Vorstand beantragt.

8.2 Vorstand

8.2.1 Der Vorstand besteht mindestens aus ein und maximal bis zu fünf Mitgliedern.

8.2.2 Die Vorstandsmitglieder, die keine Gründungsmitglieder sind, werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder eines Gründungsmitgliedes, das Recht ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

8.2.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt sechs Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

8.2.4 Der Vorstand wird vom der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/er Stellvertreter/in einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

8.2.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

8.2.6 Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Gründungsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8.2.7 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt.

8.2.8 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt, oder Niederlegung erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt, Niederlegung wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

8.2.9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Vereinsziele dieser Satzung verantwortlich. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichten eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresprogrammes, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft sowie über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern; sowie
- g) Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder

8.2.10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder sind: Der/die Vorsitzende/er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Er/Sie führt im Außenverhältnis die Bezeichnung „Vorstandsvorsitzender/Vorstandsvorsitzende.“ Schriftliche Ausfertigungen und Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden. Die übrigen Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand vorgenommen Aufgabenteilung durch.

8.2.11 Der Vorstand kann zur Beratung und inhaltlichen Begleitung des Vereins einen Expertenbeirat einberufen oder nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand kooptieren.

8.3 Rechnungsprüfer

8.3.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

8.3.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

8.3.3 Aufgabe der Rechnungsprüfer ist auch die Erörterung der Jahresabschlüsse in der jeweiligen Generalversammlung.

8.3.4 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002.

Artikel 9. Schlichtungseinrichtung

9.1 Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schlichtungsrat, zu welchem jede der streitenden Parteien ein Mitglied als Schiedsrichter wählt. Kommt ein Streitteil der Aufforderung durch den Gegner zur Wahl eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin binnen 14 Tagen nicht nach, wird der/die betreffende Schiedsrichter(in) durch den/die Obmann/Obfrau bei Anwesenheit des/der bisher ermittelten Schiedsrichters/Schiedsrichterin mittels Los ermittelt.

Die solchermaßen erwählten Mitglieder haben sich über die Wahl eines/einer dritten Schiedsrichters/Schiedsrichterin zum Vorsitzenden des Schlichtungsrates zu einigen. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, entscheidet unter den für den Vorsitzenden Vorgeschlagenen das Los.

9.2 Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren. Über die Sitzungen der Schlichtungseinrichtung ist ein Protokoll zu führen und den Streitteilen zu übermitteln.

9.3 Die Entscheidung des Schlichtungsrates erfolgt bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit nach Anhörung aller Streitteile. Der Schiedsspruch ist vereinsintern endgültig.

Artikel 10. Freiwillige Auflösung des Vereins

10.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und wenn die Generalversammlung ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.

10.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt

ist, einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Jedenfalls hat diese Organisation dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 34 BAO zu verwenden.